

**III.5.7.2 Zulässige Formen der Berufsausübung (§ 7 MTD-G)**

Meinhild Hausreither

Zitiervorschlag: *Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.5.7.2 (Stand Oktober 2013, rdb.at)*

Das MTD-G regelt verschiedene Formen der Berufsausübung. Es differenziert zwischen Berufsausübung (§§ 7 und 7 a MTD-G – **siehe Kap III.5.7.2 und 5.7.3**), unselbständiger Berufsausübung (§ 8 b MTD-G – **siehe Kap III.5.7.9**) und ermöglicht die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen (§ 8 a MTD-G – **siehe Kap III.5.7.8**). Es knüpft bestimmte Rechtsfolgen an die Form der Berufsausübung. Eine Sonderform der Tätigkeit in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist die Fortbildung bei Ausbildung im Ausland (§ 9 MTD-G – **siehe Kap III.5.8**). Das MTD-G verwendet den Begriff „unselbständige“ Berufsausübung, nicht aber den Begriff „selbständige“ Berufsausübung.

Eine Berufsausübung darf

1. freiberuflich oder
  2. im Dienstverhältnis zum Träger einer **Krankenanstalt** oder
  3. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw ärztlicher Aufsicht stehenden **Einrichtungen**, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
  4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder
  5. im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur gemäß Justizbetreuungsagenturgesetz, BGBl I 2008/101,
  6. im Dienstverhältnis zu Gruppenpraxen gemäß § 52 a ÄrzteG 1998
- erfolgen (vgl § 7 Abs 1 MTD-G).

**Zu 2.:** Zum Begriff der **Krankenanstalt** ist auf das KAKuG und die einschlägige Judikatur zu verweisen (**siehe Kap IV.1**).

► **Praxishinweis:** Klarzustellen ist, dass sich das aus dem Dienstverhältnis ergebende **Weisungsrecht des Dienstgebers** lediglich auf organisatorische Bereiche erstreckt, nicht jedoch auf medizinisch-fachliche Bereiche. Weder die Anordnungsbefugnis des Arztes noch die Eigenverantwortlichkeit der Durchführung der jeweiligen medizinisch-technischen Maßnahmen unterliegen diesem Weisungsrecht. Eine fachliche Weisungsmöglichkeit wird nur in Krankenanstalten bei entsprechender hierarchischer Struktur durch einen vorgesetzten Angehörigen der einschlägigen Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste möglich sein.

**Zu 3.:** Voraussetzung ist, dass diese **Einrichtungen** unter unmittelbarer ärztlicher Leitung stehen. Darunter ist zu verstehen, dass der Arzt, der die Leitung oder Aufsicht innehat, regelmäßig anwesend ist, die nötige Kontrollfunktion wahrnimmt und die

ärztlichen Anordnungen erteilt. Ist der Arzt nicht mit der Leitung der Einrichtung betraut, muss dennoch ein Dienstverhältnis zu dieser bestehen.

**Zu 5.:** Eine Berufsausübung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann auch im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur erfolgen, deren Aufgabe als Anstalt öffentlichen Rechts es ist, die Justizanstalten mit Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu versorgen.

► **Praxishinweis:** Die Möglichkeiten der Berufsausübung in einem Dienstverhältnis sind somit im MTD-G taxativ aufgezählt. In welcher **Gesellschaftsform/ Rechtsform** die angeführten Einrichtungen organisiert sind, ist durch diese Regelungen nicht vorgegeben und somit grundsätzlich nicht eingeschränkt. Gegen die Berufsausübung eines Physiotherapeuten im Rahmen eines Dienstverhältnis zum Träger einer GmbH/zu einem Verein bestehen aus berufsrechtlicher Sicht somit grundsätzlich keine Bedenken. Nicht zulässig und im Widerspruch zum MTD-G wäre aus berufsrechtlicher Sicht ein Dienstverhältnis eines Physiotherapeuten zu einer GmbH/einem Verein lediglich dann, wenn diese GmbH/dieser Verein nicht einer der genannten Einrichtungen zugeordnet werden könnte (vgl BMGF 8. 6. 2006, 92254/0010-I/B/6/2006).

Der **Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst** darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gastgewerbetreibenden und zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft und Industrie ausgeübt werden (§ 7 Abs 2 MTD-G).

Der **physiotherapeutische Dienst**, der **Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst**, der **ergotherapeutische Dienst** und der **logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst** dürfen auch

1. im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen erfolgen oder
2. im Dienstverhältnis zu Privatpersonen ausgeübt werden,

sofern dieser Tätigkeit eine Meldung der freiberuflichen Berufsausübung (**siehe Kap III.5.7.3**) zu Grunde liegt (§ 7 Abs 3 MTD-G).

► **Praxishinweis:** Mit der MTD-Gesetz-Novelle 2003, BGBl I 2004/7, wurde in Folge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 98/2324 gegen Österreich auch für den radiologisch-technischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und den orthoptischen Dienst, die ihren Beruf damals nicht freiberuflich ausüben durften, der Zugang zur freiberuflichen Berufsausübung geschaffen.

Eine Anpassung des § 7 Abs 3 im Hinblick auf die genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste erfolgte mit der MTD-Gesetz-Novelle 2003 jedoch nicht.

Es dürfen daher auch weiterhin **nur** die vier ursprünglich in dieser Bestimmung berücksichtigten Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (**physiotherapeutischer Dienst, Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst, ergotherapeutischer Dienst und logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst**) im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung und Aufsicht stehenden Einrichtungen tätig werden.

Nach umfassender rechtlicher Prüfung wird festgehalten, dass nach dem derzeit geltenden Wortlaut des § 7 Abs 3 MTD-Gesetz auch ein Dienstverhältnis zu einem **Arbeitskräfteüberlasser** für die vier genannten Sparten möglich ist.

Im Zuge einer zukünftigen Änderung des MTD-Gesetzes könnte eine Novellierung der Bestimmung im Hinblick auf die anderen MTD-Sparten bzw eine allfällige spezielle Bestimmung betreffend Arbeitskräfteüberlassung diskutiert werden (BMG 13. 3. 2012, 92254/0002-II/A/2/2012; vgl auch BMG 5. 4. 2012, 92250/0017-II/A/2/2012).

Der **medizinisch-technische Laboratoriumsdienst** und der **radiologisch-technische Dienst** dürfen auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden (§ 7 Abs 4 MTD-G).

Unter Einrichtungen der **Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin** sind insbesondere Forschungseinrichtungen im universitären und außeruniversitären Bereich einschließlich Einrichtungen der Industrie zu verstehen, die der human- oder veterinärmedizinischen Grundlagenforschung und/oder Anwendungsforschung, aber nicht unmittelbar der individuellen Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten dienen, und für welche daher eine ärztliche Leitung oder Aufsicht nicht unbedingt Voraussetzung ist.

Eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der **Veterinärmedizin** erfolgt beispielsweise durch Biomedizinische Analytiker, die medizinisch-technische Labortätigkeiten in der AGES ausführen.

Die Möglichkeiten der Berufsausübung in einem Dienstverhältnis sind im § 7 MTD-G taxativ (= abschließend) aufgezählt. Die Möglichkeit, den Beruf im Dienstverhältnis zu einem Berufsangehörigen auszuüben, ist nicht vorgesehen. Die berufsrechtlichen Regelungen lassen es offen, in welcher Gesellschaftsform die angeführten Einrichtungen bzw Personen organisiert sind. Im Rahmen von einem „Dienstverhältnis zu einer Privatperson“ dürfen die Leistungen des Physiotherapeuten grundsätzlich nur gegenüber dieser Privatperson bzw deren Angehörigen erbracht werden (vgl BMGFJ 30. 7. 2007, 92254/0009-I/B/6/2007).

► **Praxishinweis:** Der Zusammenschluss von freiberuflichen Physiotherapeuten beispielsweise im Rahmen von offenen Gesellschaften – unter Wahrung der Voraussetzung einer persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung – widerspricht nicht der freiberuflichen Berufsausübung (vgl BMGFJ 30. 7. 2007, 92254/0009-I/B/6/2007).

► **Praxishinweis:** Eine Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung ist nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht möglich (vgl BMGF 11. 11. 2005, 92250/0020-I/B/6/2005).

#### **Beispiel Anstellungs- und Abrechnungsmöglichkeiten von Physiotherapeuten bei einem Facharzt für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie:**

Aus **berufsrechtlicher** Sicht:

Gem § 7 Abs 1 Z 3 MTD-G darf die Berufsausübung eines Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste auch im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten erfolgen. Es besteht daher gegen die Anstellung eines Physiotherapeuten bei einem freiberuflich tätigen Arzt kein Einwand.

Aus **sozialversicherungsrechtlicher** Sicht:

Das österreichische Krankenversicherungsrecht ist unter anderem von den Grundsätzen der Sachleistungserbringung und der Vertragspartnerschaft zwischen den Erbringern von Gesundheitsleistungen und den Krankenversicherungsträgern geprägt.

Besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und dem Versicherungsträger, so wird direkt verrechnet, ohne dass der Anspruchsberechtigte eine (Vor-)Leistung zu erbringen hätte.

Besteht ein derartiges Vertragsverhältnis nicht, so ist die vom Leistungserbringer ausgestellte Honorarnote zunächst vom Anspruchsberechtigten zu begleichen. In der Folge kann der Anspruchsberechtigte beim Krankenversicherungsträger unter Vorlage der saldierten Honorarnote Kostenerstattung beantragen, deren Höhe jedoch 80% jener Kosten nicht überschreiten darf, die dem Versicherungsträger bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Vertragspartners entstanden wären (§ 131 ASVG).

Im Zusammenhang mit der Fragestellung zur Abrechnungsmöglichkeit von physiotherapeutischen Leistungen durch Ärzte ist darauf hinzuweisen, dass ausschlaggebend die maßgeblichen Voraussetzungen des jeweils einschlägigen Gesamtvertrages sind. Es wird daher empfohlen, sich mit dem jeweils leistungszuständigen Krankenversicherungsträger ins Einvernehmen zu setzen (vgl BMGFJ 13. 11. 2007, 92254/0016-I/B/6/2007).

---

Zitiervorschlag: Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer,  
Handbuch Medizinrecht Kap. III.5.7.2 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Stand: Oktober 2013 (inkl 17. EL)

© 2013 MANZ